

8. zu §. 10.

Die in den Jahren der Reservepflicht stehenden Individuen sind nicht gehindert, sich zu verheirathen oder auszuwandern.

9. zu §. 11. c.

Die Bestimmung, nach welcher die im militärpflichtigen Alter stehenden jungen Leute, wenn ihnen das Reisen nach dem Auslande verflattet wird, mittelst Handschlags an Eidesstatt angeloben müssen, von drei Monaten zu drei Monaten Nachricht von ihrem Aufenthalt zu geben, soll nur auf diejenigen Individuen beschränkt sein, welche die zehn höchsten auf die Einstellungslosse folgenden Nummern gezogen haben. Die übrigen jungen Leute haben ihren Aufenthalt nur alljährlich im Monate Juni anzuzeigen, wenn nicht, in Berücksichtigung der Bestumstände, ihnen bei der Erlaubniß zur Reise nach dem Auslande ein Anderes zur Pflicht gemacht wird.

10. zu §. 15.

Für die in Kriegszeiten nöthig werdende Ergänzung oder Verstärkung des Kontingents soll nicht eine anderweite Auslosung unter der dienstpflchtigen Mannschaft der verschiedenen Jahrgänge vorgenommen, sondern es sollen diese nach der Reihenfolge ihrer bei der gewöhnlichen alljährlichen Aushebung gezogenen Nummern zum Dienste eingestellt werden.

11. zu §. 17.

Diejenigen jungen Leute, welche außerhalb des Orts, in welchem sie zur Militärkon-
skription gezogen werden, geboren, also nicht in die Kirchenbücher desselben eingetragen sind, haben ihr Alter durch Laufzeugniß oder sonst auf glaubhafte Weise innerhalb einer von der Rekrutierungsbehörde ihnen zu bestimmenden Frist nachzuweisen. Versäumen sie diese Frist, so hat die Behörde auf deren Kosten das Laufzeugniß zu ermitteln.

12. zu §. 17.

Die im Auslande geborenen jungen Leute haben sich, sobald sie in das Alter der Militärdienstpflicht treten, bei den Ortsvorständen oder bei der Rekrutierungsbehörde zu melden, damit sie in die Ortslisten eingetragen und zur gewöhnlichen Auslosung ihres Jahrgangs gezogen werden können.

Wenn sie dieses unterlassen und später entdeckt werden oder sich erst später melden, so sollen sie zur Nachlosung gezogen und wenn ein Dienstloos sie trifft, auf vier Jahre zum aktiven Dienste, auf zwei Jahre zur Reserve gestellt werden, ohne daß auf ihre etwa weiter vorgerücktes Alter Rücksicht genommen werden darf.

13. zu §. 17:

Die Untersuchung und Berichtigung der Listen ist künftig nicht weiter in jedem einzelnen Orte, sondern in der Stadt Gera, als dem Sitze der Rekrutierungsbehörde vorzunehmen.